

Auszug aus der Satzung des TSV Thedinghausen von 1901 e.V.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Antrag an den Verein zu richten. Für Minderjährige ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt, vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes, mit dem Monat, in dem der Aufnahmeantrag beim Verein eingeht.
- (5) Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung an den Ehrenrat möglich.
- (6) Im Falle von Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft im Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen ergeben, ist zunächst der Ehrenrat anzurufen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei
 - a) vereinsschädigendem Verhalten,
 - b) groben Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse,
 - c) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
- (4) Der beabsichtigte Ausschluss ist unter Angabe des Namens in der Tagesordnung der Einladung des Gesamtvorstandes mitzuteilen.
Der Vorstand beschließt mit 2/3-Mehrheit nach Anhörung des Mitgliedes.
Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief mitzuteilen.
- (5) Gegen den Bescheid über den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von vier Wochen die Anrufung des Ehrenrates zulässig.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliedsversammlung beschlossen.
- (2) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes mit Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres wird der eventuell schon gezahlte Beitragsanteil für das zweite Kalenderhalbjahr erstattet.
Beitragsanteile, die der Verein für das ausscheidende Mitglied an den Kreissportbund, den Landessportbund und deren Fachverbände abzuführen hatte, werden nicht erstattet.